Wiederzulassung ohne Halterwechsel

Das Fahrzeug war außer Betrieb gesetzt und wird wieder auf denselben Fahrzeughalter / dieselbe Fahrzeughalterin zugelassen.

Es besteht die Möglichkeit, dem Fahrzeug gebührenpflichtig ein Kennzeichen ihrer Wahl zuzuteilen - vorausgesetzt, das Kennzeichen ist frei und verfügbar. Es ist zu beachten, dass zusätzlich zu Verwaltungsgebühren auch Kosten für die Kennzeichenschilder, sofern umgekennzeichnet wird, entstehen. Es werden grundsätzlich alle Unterlagen im Original benötigt.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass bei Antragstellern ohne Wohnsitz in Deutschland die Daten eines Empfangsbevollmächtigten mit Wohnsitz im Landkreis Stendal oder Wohnsitz in Deutschland und Aufenthaltsort im Landkreis Stendal nachzuweisen und zu erfassen sind.

Seit dem 01.10.2017 besteht die Möglichkeit für Privatpersonen, diese Dienstleistung online durchzuführen. Bitte beachten Sie, dass hier andere Voraussetzungen gelten.
https://st.buergerserviceportal.de/sachsenanhalt/lkrstendal

Voraussetzungen

- **der Fahrzeughalter / die Fahrzeughalterin ist im Landkreis Stendal wohnhaft bzw. die Firma oder der Verein hat den Sitz oder eine Niederlassung im Landkreis Stendal**
- **Persönliches Erscheinen mit Termin**
  Den Antrag auf Zulassung können Sie oder ein Bevollmächtigter nur vor Ort stellen. Dazu müssen Sie einen Termin vereinbaren. Der Termin muss auf den Namen der künftigen Halterin oder des künftigen Halters sein; auch wenn jemand anders die Halterin oder den Halter an diesem Termin vertreten soll.

Erforderliche Unterlagen

- ☐ **Antragsformular**
- ☐ **Personalausweis im Original oder Reisepass im Original mit Meldebescheinigung oder amtlich beglaubigte Kopie**
- ☐ **Bei minderjährigen Haltern: Zustimmung und Ausweis-Dokumente der Erziehungsberechtigten**
- ☐ **Zulassungsbescheinigung Teil II / Fahrzeugbrief / Betriebserlaubnis bei zulassungsfreien Fahrzeugen – <u>nur bei Kennzeichenwechsel</u>**
- ☐ **Zulassungsbescheinigung Teil I / Fahrzeugschein**
- ☐ **elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)**
- ☐ **Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung (für vorgeschriebene Fahrzeugarten gemäß § 29 StVZO**
  HU-Prüfbericht: die Vorlage des Prüfberichtes über die letzte Hauptuntersuchung ist nur dann erforderlich, wenn sich die Fälligkeit der nächsten HU nicht aus dem Fahrzeugschein bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I ergibt.
- ☐ **Bei Zulassungen auf Firmen ist ein Auszug aus dem Handelsregister vorzulegen und das Ausweisdokument eines Zeichnungsbefugten der Firma (Kopien sind zulässig)**
- ☐ **Bei Gewerbetreibenden ist die Gewerbeanmeldung vorzulegen und ein Ausweisdokument des Geschäftsführers. Bei mehreren Gewerbetreibenden, ist die Vorlage aller Ausweisdokumente notwendig (Kopien sind zulässig).**

- **Bei Vereinen ist ein Auszug aus dem Vereinsregister vorzulegen sowie die Ausweisdokumente der Vertretungsberechtigten (Kopien sind zulässig)**
- **Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts ist der GbR-Vertrag vorzulegen sowie die Ausweisdokumente der Gesellschafter (Kopien sind zulässig).**
- **ggf. formlose Vollmacht, einschließlich Personaldokument des Vollmachtgebers - es sei denn, es handelt sich um eine notariell errichtete Vollmacht - und Personaldokument des Bevollmächtigten**
- **Kennzeichenschilder (soweit vorhanden)**

Gebühren

12,50 Euro – 59,20 Euro je Aufwand

Bezahlung

Am Kassenautomaten mit Bargeld oder EC-Karte.

Rechtsgrundlagen

- **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)**
- **Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**
- **Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)**
- **Kfz-Zulassungsvoraussetzungsgesetz (Kfz-ZVG)**
- **Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG)**

Formulare

- **Antrag auf Kfz-Zulassung**
- **SEPA-Lastschriftmandat**
- **Erklärung zum Empfangsbevollmächtigten**
- **Vollmacht bei Beauftragung**
- **Einverständniserklärung bei Minderjährigen**